



Ordnung für das Heranbilden von Ausbildern des Golden Retriever Club e.V.

Beschlossen durch den Vereinsrat am 21.05.2011

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Ordnung gilt im Bereich des Golden Retriever Club e. V. (GRC).
- 1.2 Ziel dieser Ausbildung ist es, dass der Anwärter Erfahrungen in unterschiedlichen Ausbildungsgruppen und Altersstufen sammelt und am Ende seiner Ausbildung in der Lage ist, eine Ausbildungsgruppe selbstständig zu leiten.
- 1.3 Bei der Ausbildung sind die gesetzlichen Bestimmungen (wie z. B. Forst-, Jagd und Gemeindeverordnungen), insbesondere die Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu befolgen.

§ 2 Zulassung zum Ausbilderanwärter

- 2.1. Der Antragsteller muss volljährig und GRC-Mitglied sein.
- 2.2 BHP-A/B/C: Der Antragsteller muss einen Retriever selbst ausgebildet und auf mindestens einer Begleithundeprüfung B (BHP-B) oder einer vergleichbaren/ höherwertigen Prüfung des DRC/LCD erfolgreich geführt haben.
- 2.3. DP-A: Der Antragsteller muss einen Retriever selbst ausgebildet und auf mindestens einer DP-A oder einer vergleichbaren/ höherwertigen Prüfung des DRC/LCD erfolgreich geführt haben.
- 2.4 DP B+C: Der Ausbilderanwärter für DP-B und DP-C muss einen Retriever selbst ausgebildet und auf mindestens einer DP-B oder einer vergleichbaren/ höherwertigen Prüfung des DRC/LCD erfolgreich geführt haben.
- 2.5 Die Ausbildung des Anwärters für DP-B/C muss nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausbildung für BHP oder DP-A bestehen. Eine Ernennung zum Ausbilder DP-B/C setzt eine Ernennung zum Ausbilder BHP-A/B/C und DP-A voraus.
- 2.6 Der Antragsteller muss auf mindestens einer Feststellung der Wesensveranlagung (FdW) des GRC hospitiert haben. Die Hospitation ist vom durchführenden Richter zu bestätigen.
- 2.7 Der Antragsteller muss an einem „1.Hilfe Kurs am Hund“ teilgenommen haben. Eine veterinärmedizinische Ausbildung wird ebenfalls anerkannt.
- 2.8 Der Antragsteller stellt einen schriftlichen Antrag auf Ernennung zum Ausbilderanwärter bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (VP). Der Antrag muss einen ausführlichen kynologischen Werdegang und einen kurzen Lebenslauf enthalten. Die Prüfungsergebnisse über die jeweils geforderten abgelegten Prüfungen, die Bestätigung der FdW-Hospitation, sowie eine Bestätigung über die Teilnahme an einem „1. Hilfe Kurs am Hund“ oder der Nachweis über eine veterinärmedizinische Ausbildung sind beizufügen.
- 2.9 Der Antrag auf Ernennung zum Ausbilderanwärter wird durch den Prüfungsausschuss und dem 1. Vorsitzenden des GRC nach Sachlage entschieden. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Ernennung zum Ausbilderanwärter.

§ 3 Ausbildung des Ausbilderanwärters

- 3.1 Die Ausbildung des Anwärters darf nur von einem GRC-Ausbilder, der den Anwärter über die Ausbildungszeit begleitet, vorgenommen werden. Der Lehrausbilder muss mindestens die GRC-Qualifikation haben, die der Anwärter anstrebt. Fällt der Lehrausbilder über einen längeren Zeitraum aus, kann die Ausbildung von einem anderen GRC Ausbilder übernommen werden oder die Ausbildung ruht. Der Anwärter sollte sich darüber hinaus auch bei anderen GRC Ausbildern Anregungen holen, um Kenntnisse über unterschiedliche Ausbildungsmethoden zu erwerben.
- 3.2 Der Lehrausbilder hat zu Beginn der Ausbildung des Anwärters dem VP mitzuteilen, dass er die Ausbildung des Anwärters übernommen hat.
- 3.3 Die Ausbildung des BHP-A/B Anwärters muss die Arbeit in den verschiedenen Ausbildungsgruppen beinhalten. Hierzu gehören die Welpen-, Junghunde-, BHP-A und BHP-B Gruppe, die Ausbildung des DP/A Anwärters muss die Arbeit in der DP-A Gruppe beinhalten, die Ausbildung des DP-B/C Anwärters muss die Arbeit in der DP-B –und C Gruppe beinhalten.
- 3.4 Der Ausbilderanwärter muss an mindestens zwei Fortbildungsseminaren, die dem Bereich Ausbildung zuzuordnen sind, teilnehmen und belegen. Des Weiteren sollte sich der Anwärter mit unterschiedlichen Ausbildungsmethoden, Fachliteratur und Seminaren außerhalb des GRC weiterbilden.
- 3.5 Der Anwärter BHP muss bei mindestens zwei Begleithundeprüfungen B, der Anwärter DP-A bei mindestens zwei DP-A Prüfungen des GRC hospitieren. Der Anwärter DP-B/C muss zusätzlich jeweils



bei einer DP-B und DP-C hospitieren. Die Hospitationen werden dem Anwärter vom jeweiligen Richter bescheinigt.

- 3.6 Der Anwärter hat einen kleinen Waffenschein gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG zu erwerben. Die Kosten können ihm auf Antrag nach Ernennung zum Ausbilder vom GRC nach Vorstandsbeschluss erstattet werden.

§ 4 Kosten des Ausbilderanwärters

Die Reisekosten und sonstigen Auslagen hat der Anwärter selbst zu tragen.

§ 5 Ernennung zum Ausbilder

- 5.1 Nach Abschluss der Ausbildung sowie einer mindestens 1 jährigen Mitgliedschaft im GRC kann der Ausbilderanwärter beim VP einen schriftlichen Antrag auf Ernennung zum Ausbilder stellen. Hierfür müssen neben den geforderten Unterlagen gemäß § 3 eine schriftliche Stellungnahme des Lehrausbilders über den Ausbildungswertegang des Anwärters, eine Kopie des kleinen Waffenscheins und die Teilnahmebestätigungen der Seminare eingereicht werden.
- 5.2 Der VP kann bei Bedarf bei dem Lehrausbilder eine zusätzliche Stellungnahme anfordern.
- 5.3 Der Prüfungsausschuss und der V1 entscheiden über den Antrag nach Sachlage. Ein Anspruch auf Ernennung zum Ausbilder besteht nicht. Aus wichtigem Grund kann die Ernennung zum Ausbilder versagt werden. Wird die Ernennung versagt, ist dies dem Anwärter gegenüber schriftlich zu begründen. Bei Zustimmung wird dem Ausbilder ein Ausbilderausweis mit der entsprechenden Qualifikation vom VP ausgestellt und zugesandt. Alle neu ernannten Ausbilder werden in den Clubnachrichten veröffentlicht und in das GRC- Ausbilderverzeichnis aufgenommen.
- 5.4 Ausbilder, die bereits in einem FCI/VDH anerkannten Verein als Ausbilder für Retriever anerkannt worden sind, können auf schriftlichen Antrag als GRC-Ausbilder übernommen werden.
- 5.5 Nur GRC Mitglieder können Ausbilder sein. Erlischt die Mitgliedschaft des Ausbilders im GRC, so ist der Ausbilderausweis unverzüglich an den VP zurückzusenden.

§ 6 Weiterbildung

Der Ausbilder muss sich stets über die jeweils gültigen Ordnungen auf dem Laufenden halten und sollte an Weiterbildungsseminaren teilnehmen und den Nachweis darüber dem VP erbringen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Bei schwerwiegenden Verletzungen gegen die jeweils gültige GRC-Satzung und des gültigen Tierschutzgesetzes, kann dem Ausbilder, nach Prüfung der Sachlage durch den Prüfungsausschuss gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden der Ausbilderausweis entzogen werden.
- 7.2 Diese Ordnung wurde vom Vereinsrat am 21.5.2011 beschlossen und ist durch Veröffentlichung in der CN Nr. 127 gültig.
- 7.3 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.